

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur Großen Anfrage der Abgeordneten Hildegard Wester, Christel Hanewinckel,
Dr. Ulrich Böhme (Unna), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 12/6441, 12/7778 –**

Bundeserziehungsgeldgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Bundeserziehungsgeldgesetz gehört zu den am besten akzeptierten Leistungsgesetzen. Im Jahr 1992 nahmen 96,7 % der jungen Eltern Erziehungsgeld in Anspruch. Es hat allerdings nicht dazu geführt, daß Männer vermehrt Erziehungsaufgaben übernehmen. Erziehungsurlaub wird zu 99 % von Frauen in Anspruch genommen. Demgegenüber ist die entlastende Wirkung des Erziehungsgeldes seit seiner Einführung im Jahre 1986 ständig geringer geworden. Zunächst ist die Leistungshöhe 600 DM nicht an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt worden. Aber auch der Kreis der durch das Erziehungsgeld geförderten Familien wird von Jahr zu Jahr geringer, weil trotz gestiegener Nettoeinkommen die 1986 eingeführten Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat unverändert beibehalten wurden.
2. Mit der Verabschiedung des „Föderalen Konsolidierungsprogramms“ (FKPG) wurde die Berechnungsgrundlage für das Einkommen verändert. Durch die Heranziehung des aktuellen Einkommens und das Erfordernis der wiederholten Antragstellung werden weitere Eltern aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten gedrängt oder können nur ein gemindertes Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. So ist der Anteil derer, die auch nach dem vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes Anspruch auf volles Erziehungsgeld haben, seit 1987 von 83,6 % auf etwa 50 % gesunken. Nach Schätzungen erhalten momentan nur zwischen 33 % (ländlicher Raum) und 15 % (Großstadt) aller Antragsteller ungekürztes

Erziehungsgeld nach dem 6. Lebensmonat des Kindes. Ursache hierfür ist die statistische Einkommensgrenze und nicht etwa der Anstieg der Einkommen bzw. deren gestiegene Kaufkraft.

3. Durch die mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des „Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms“ (1. SKWPG) eingeführte Einkommensabhängigkeit des Erziehungsgeldes ab dem 1. Lebensmonat, wird der Grundcharakter des Gesetzes verändert. Bisher war das Erziehungsgeld eine erziehungsbezogene Leistung, die die Erziehungsarbeit der Eltern anerkannte. Durch die Einführung von Einkommensgrenzen wird diese Intention in Richtung einer bedarfsorientierten Hilfeleistung geändert.
4. Die mit dem FKPG und dem 1. SKWPG geschaffene Notwendigkeit einer mehrfachen Antragstellung führt zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Noch schlimmer wirkt sich die Heranziehung des Einkommens im Geburtsjahr des Kindes als Berechnungsgrundlage aus. Das führt u. a. zu der absurden Situation, daß Erziehungsgeldberechtigten, die nur im Rahmen der zulässigen Teilzeitarbeit tätig sind, oder ganz auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, ab dem 7. Lebensmonat des Kindes das Erziehungsgeld gekürzt oder gestrichen wird, weil ihnen ein Einkommen unterstellt wird, das sie zwar vor der Geburt ihres Kindes erzielten, über das sie aber zum Zeitpunkt der Kürzung bzw. der Streichung des Erziehungsgeldes gar nicht mehr verfügen.

Das Erfordernis einer erneuten Antragstellung für das 2. Lebensjahr und die damit verbundene Unsicherheit über die Höhe des Erziehungsgeldes während dieses Zeitraums, führt für die Eltern zu Schwierigkeiten bei der Beantragung des Erziehungsurlaubs, da sie bei den Gesprächen mit dem Arbeitgeber noch nicht wissen, ob und in welcher Höhe sie während des 2. Lebensjahres Erziehungsgeld erwarten können.

5. Ohne staatliche Wiedereingliederungshilfen ist für viele Frauen, die den vollen Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder noch darüber hinaus ihre Berufstätigkeit unterbrechen, die Gefahr der beruflichen Dequalifizierung nicht auszuschließen.
6. Nach Aussage der Bundesregierung wird beim Erziehungsgeld gegenüber dem Baransatz 1994 und in den folgenden Jahren der Finanzplanung 600 Mio. DM mehr eingespart als der Deutsche Bundestag und Bundesrat bei der Verabschiedung des FKPG und des 1. SKWPG vorgesehen hatten. Damit sind die Eingriffe in dieses Gesetz, stärker als vorgesehen, ausgefallen. Dieser nicht erwartete Einsparbetrag soll aber nach dem gemeinsamen Willen vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat den Familien auch weiter zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieses finanziellen Spielraums soll das Erziehungsgeld angepaßt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Das Bundeserziehungsgeld muß als familienpolitische Leistung erhalten werden, die einerseits die Erziehungsleistung der Eltern anerkennt und andererseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.
2. Die mit dem FKPG eingeführte Aktualisierung des Einkommens wird dahin gehend abgewandelt, daß als Berechnungsgrundlage nicht das aktuelle Einkommen im Kalenderjahr der Geburt, sondern das Einkommen im Jahr vor der Geburt herangezogen wird. Ist das aktuelle Einkommen ab dem 7. Lebensmonat des Kindes geringer als im Jahr vor der Geburt des Kindes, so ist das aktuelle Einkommen maßgeblich für den Erziehungsgeldanspruch.
3. Die mit dem FKPG eingeführte Regelung, daß für den Bezug von Erziehungsgeld während des 2. Lebensjahres des Kindes ein erneuter Antrag gestellt werden muß, wird aufgehoben.
4. Mit der Einführung einer Zeit- bzw. Geldbudgetierung eine individuellere Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub zu ermöglichen.
5. Die seit ihrer Einführung in 1986 unverändert gebliebenen Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem vollendeten 6. Lebensmonat müssen, entsprechend ihrer familienpolitischen Zielsetzung, angepaßt werden.
6. Die Anstrengungen für die Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen werden verstärkt. Dazu kommen die in dem Antrag der Fraktion der SPD „Offensive für mehr Teilzeit“ formulierten Vorschläge in Betracht.
7. Um die Wiedereingliederung von Frauen und Männern in das Berufsleben zu fördern, die ihre Berufstätigkeit über den Erziehungsurlaub hinaus unterbrochen haben, wird in das AFG eine Bestimmung eingefügt, wonach Zeiten der Kindererziehung und -pflege – ähnlich wie in der Rentenversicherung – als Beitragszeiten gerechnet werden. Dadurch steht den betroffenen Frauen und Männern das volle Angebot an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ohne Einschränkung zur Verfügung.

Bonn, den 21. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

